

SATZUNG
des Wasserverbandes Gifhorn zur Übertragung der
Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen
Abwasseranlagen auf die Eigentümer/Erbbauberechtigten (Nutzungsberechtigten)
der Grundstücke

Aufgrund des § 3 Abs. 2 u. 5 der Verbandssatzung in der z.Z. gültigen Fassung und des § 96 Abs. 4 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der z.Z. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gifhorn am 24.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. Der Wasserverband Gifhorn überträgt die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung mittels Kleinkläranlagen auf die Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grundstücke. Dies gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
2. Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung über Kleinkläranlagen wird für die in der Anlage aufgeführten Grundstücke, die aufgrund ihrer Lage (z. B. Außenbereich) nicht an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, festgelegt.
3. Zur Beseitigung des häuslichen Abwassers sind Kleinkläranlagen zu betreiben. Sie bestehen aus einer mechanischen Stufe nach DIN 4261, einer biologischen Stufe und einer Probenahmemöglichkeit am Ablauf. In besonderen Fällen (§3 Abs.5) kann eine abflusslose Sammelgrube zugelassen werden.

§ 2
Einleitung und zulässige Kleinkläranlagentypen

1. Kleinkläranlagen müssen eine Zulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik besitzen. Ausnahmen sind bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu beantragen.
2. In Trinkwasserschutzgebieten sind nur Kleinkläranlagen zulässig, die die Anforderungen der Ablaufklasse „D“ nach den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) erfüllen.
3. Das in den in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Kleinkläranlagen biologisch gereinigte Abwasser ist vorrangig in ein Fließgewässer einzuleiten. Wo dies nicht möglich ist, kann das gereinigte Abwasser über einen Sickergraben, eine Sickergrube oder eine Sickermulde in das Grundwasser eingeleitet werden, wobei die Mindestabstände zum Grundwasser zu beachten sind.
4. Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind von den Nutzungsberechtigten nach DIN 1986/100 in der z.Zt. gültigen Fassung und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten im Einzelfall ausnahmsweise zu errichten und zu betreiben. Abflusslose Sammelgruben sind mit einem Überfüllmelder oder einer Pegelanzeige auszurüsten.

5. Die dezentrale Entsorgung über abflusslose Sammelgruben ist möglich, wenn
 - a) das Gebäude nicht regelmäßig genutzt wird (z. B. Jagdhütte)
 - b) der Wasserverbrauch pro Jahr < 30 cbm beträgt, wenn ein Nachweis der jährlichen Frischwasserabrechnung erbracht wird,
 - c) die Grube ein Mindestvolumen von 6 cbm hat und die Undurchlässigkeit gem. DIN 4261 (1) nachgewiesen wird.
 - d) Wenn der jährliche Frischwasserverbrauch regelmäßig weniger als 10 cbm beträgt, kann der Grubeninhalt von 6 cbm auf 3 cbm reduziert werden.
6. Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die Vorschriften der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn.

§ 3 Bau und Betrieb

1. Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind von den Nutzungsberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN 1986 sowie DWA-A 262 zu errichten und zu betreiben, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Für den Betrieb der bauartzugelassenen Kleinkläranlagen sind speziell die Betriebsanweisungen der Hersteller und die Zulassungen des DIBt zu befolgen.
2. Alle häuslichen Abwässer, die gemäß der AEB des Wasserverbandes Gifhorn eingeleitet werden dürfen, sind den Kleinkläranlagen bzw. den abflusslosen Sammelgruben zuzuleiten.
3. Die Abwasserreinigungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Entleerung ungehindert erfolgen kann.
4. Alle Teile der Anlage müssen zugänglich sein. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Anlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Abfuhr des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Sammelgruben anfallenden Abwassers

1. Der Wasserverband Gifhorn hat gem. § 96 NWG den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm sowie das Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben bedarfsgerecht zu entsorgen. Dem Wasserverband oder seinen Beauftragten ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren.
2. Im Zuge der Wartung durch den Nutzungsberechtigten oder seines Beauftragten ist eine gezielte Bestimmung der Schlammmenge, z. B. durch Schlammpeilung, vorzunehmen. Die Messergebnisse sind im Wartungsprotokoll zu dokumentieren, welches dem Wasserverband und den jeweiligen unteren Wasserbehörden zugeschickt werden muss.
3. Die Abfuhr des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes erfolgt nach Bedarf. Der Abfuhrbedarf ergibt sich aus den Angaben im Wartungsprotokoll. Der Verband organisiert anhand der Wartungsprotokolle die Abfuhr. Eine Schlammmentnahme hat gem. DIN 4261-1 bei Mehrkammer-Ausfaulgruben nach Feststellung von 50 % Füllung des gesamten

Nutzvolumens mit Schlamm (Boden- und Schwimmschlamm) zu erfolgen. Bei Einkammer-Absetzgruben hat eine Schlammentnahme bei 70 % Füllung des gesamten Nutzvolumens zu erfolgen. Die Kammern der Gruben sind nach Entleerung umgehend vom Betreiber wieder mit Wasser zu füllen.

4. Die Entleerung abflussloser Sammelgruben erfolgt nach Bedarf. Die Notwendigkeit ist mindestens zwei Wochen vorher beim Wasserverband oder seinem Beauftragten anzuzeigen.

§ 5 Anzeigepflicht

1. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Errichtung oder Änderung der Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben vor Beginn des Vorhabens der jeweiligen unteren Wasserbehörde und dem Wasserverband Gifhorn mit dem vorgesehenen Anzeigevordruck der Landkreise Gifhorn bzw. Peine anzuzeigen.
2. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen für den Betrieb einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube (z.B. durch veränderte Abwassermengen), so hat der Nutzungsberechtigte dies dem Wasserverband Gifhorn und der jeweiligen unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.
3. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube, sind hiervon der Wasserverband Gifhorn und die jeweilige untere Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten.
4. Der Übergang der Nutzungsberechtigung auf einen Rechtsnachfolger ist dem Wasserverband Gifhorn und der jeweiligen unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

§ 6 Haftung

Die Nutzungsberechtigten sind nach der auf sie übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht sowie den Regelungen dieser Satzung straf- und haftungsrechtlich dafür verantwortlich, dass auf ihren Grundstücken eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - den Einleitungsbedingungen gem. § 2 handelt,
 - § 3 Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben nicht ordnungsgemäß erstellt und betreibt,
 - § 4 Abs. 1 den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm bzw. das in abflusslosen Sammelgruben anfallende Abwasser selbst entsorgt
 - § 4 Abs. 1 die Abfuhr des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes bzw. des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Abwassers behindert und den Bediensteten des Wasserverbandes oder seiner Beauftragten nicht ungehindert Zugang zu allen Teilen der Abwasserreinigungsanlage gewährt,
 - § 4 Abs. 4 die Anzeige der notwendigen Entleerung unterlässt,
 - § 5 seine Anzeigepflichten nicht erfüllt,
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 8
Zustimmung der Unteren Wasserbehörde

Die Unteren Wasserbehörden des Landkreises Gifhorn und des Landkreises Peine haben dieser Satzung gemäß § 96 Absatz 5 Satz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes zugestimmt.

§ 9
Entgelte

Für die Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes bzw. des in abflusslosen Sammelgruben anfallende Abwassers werden Entgelte nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn erhoben.

§ 10
Hinweis auf Einsichtnahme in Regelwerke

Die zurzeit geltenden DIN-Normen können bei der unteren Wasserbehörde während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2012 in Kraft.

Gifhorn, 24.11.2011

Wasserverband Gifhorn
Der Verbandsvorsteher

gez. Unterschrift

Wegmeyer

Anlage

Liste der Grundstücke mit dezentraler Schmutzwasserbeseitigung mittels Kleinkläranlagen

Gem. § 96 (5) des NWG vom 19.02.2010 wird der vorstehenden Satzung durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn zugestimmt.

Gifhorn, den 12.12.2011

Landkreis Gifhorn
Die Landrätin
Im Auftrag

gez. Unterschrift
Nietner

Die vorstehende Satzung des Wasserverbandes Gifhorn wird genehmigt.

Gifhorn, den 12.12.2011

Landkreis Gifhorn
Die Landrätin

gez. Unterschrift
Lau

Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut ist im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn Nr. 12 vom 30. 12.2011 erfolgt.